



Österreichisch-Mongolische Gesellschaft „OTSCHIR“

Ordentliche Mitgliederversammlung 2012

Geschäftsordnung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten bei der Registrierung eine Wahlkarte. Liegt eine schriftliche Stimmübertragung vor, so erhält das betreffende Mitglied eine zweite Wahlkarte.

2. Wortmeldungen sind beim Vorsitzenden anzumelden, der das Wort in der Reihenfolge der eingelangten Wortmeldungen erteilt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können jederzeit abgegeben werden. Das Rederecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Über Aufforderung des Vorsitzenden können auch andere Anwesende das Wort ergreifen. Über Antrag kann die Anzahl der Wortmeldungen auf zwei pro Tagesordnungspunkt und pro Mitglied beschränkt werden.

3. Abstimmungsgrundsätze: Abstimmungen und Wahlen erfolgen – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – offen durch ein Zeichen mit der Wahlkarte. Der Vorsitzende kann zur Zählung ein ad-hoc Zählkomitee aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern einsetzen. Werden zu einem Thema mehrere Anträge eingebracht, so hat der Vorsitzende unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze über die Reihenfolge der Behandlung der Anträge zu entscheiden.

Widersprechen sich mehrere Anträge in wesentlichen Bereichen, bestimmt der Vorsitzende einen dieser Anträge als Hauptantrag sowie den bzw. die anderen als Gegenanträge. Soweit ein Antrag einen Haupt- oder Gegenantrag erweitert oder beschränkt, ohne diesem wesentlich zu widersprechen, ist er als Zusatzantrag zu behandeln.

Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Antrag, gegen den er sich richtet, abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages sind der Hauptantrag sowie etwaige sich auf den Hauptantrag beziehende Zusatzanträge gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
- b) Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- c) Gegen- und Zusatzanträge richten sich bei der Abstimmungsreihenfolge nach dem Platz, den der Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, einnimmt. Bei Konkurrenz mehrerer Gegenanträge kommt der schärfere Gegenantrag vor dem mildereren zur Abstimmung.

4. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis zu drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsadresse oder per E-Mail an vorstand@mongolei.or.at eingebracht werden. Die Einbringung eines Wahlvorschlages ist nur soweit gültig, soweit es sich bei den vorgeschlagenen um passiv wahlberechtigte Mitglieder handelt und diese mit der Kandidatur einverstanden sind. Sind bis zum Beginn der Generalversammlung nicht genug Wahlvorschläge für die Anzahl der zu besetzenden Funktionen eingelangt oder kommt eine Wahl nicht wirksam zu Stande und müssen deshalb neue Wahlvorschläge erstellt werden, können weitere Wahlvorschläge für die noch offenen zu wählenden Funktionen beim Vorsitzenden in der Generalversammlung schriftlich abgegeben werden.



5. Wahlvorgang: Über Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung ein Wahlkomitee aus mindestens zwei Personen, die die Stimmzettel entgegennehmen und auszählen.

a) Wahl des Präsidenten: Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel. Der Name des gewünschten Kandidaten ist in geheimer Wahl anzukreuzen, hinzuschreiben oder sonst in einer Weise zu kennzeichnen, die einen Irrtum über die Person des gewünschten Kandidaten ausschließt. Sollte nur ein Kandidat für das Amt des Präsidenten kandidieren, so findet die Wahl offen durch ein Zeichen mit der Wahlkarte statt.

Gewählt ist jener Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann und zumindest von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wurde. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, entscheidet unter den zwei stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl. In der Stichwahl gilt wiederum jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann und zumindest von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Wahl der Vorstandsmitglieder: Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlvorgang. Es müssen mindestens fünf und können maximal neun Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel. Die Namen der gewünschten Kandidaten sind anzukreuzen, hinzuschreiben oder sonst in einer Weise zu kennzeichnen, die einen Irrtum über die Personen der gewünschten Kandidaten ausschließt. Es können maximal so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Plätze im Vorstand (noch) zu besetzen sind; ein Stimmzettel, der mehr Kandidaten bezeichnet, ist ungültig. Kandidieren nicht mehr als neun Kandidaten für den Vorstand, so findet die Wahl offen und en bloc durch ein Zeichen mit der Wahlkarte statt.

Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können und zumindest von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wurden. Sind mehr Kandidaten als Plätze mit Stimmgleichheit gewählt, so entscheidet unter den stimmgleichen Kandidaten das Los.

Erhalten kein Kandidat oder nicht so viele Kandidaten wie zwingend zu vergebende Vorstandssitze die erforderlichen Mehrheit, so ist der Wahlvorgang mit den nicht gewählten Kandidaten so oft zu wiederholen, bis alle zwingend zu wählenden Vorstandsplätze gültig gewählt sind. In diesem Fall können sich noch weitere Kandidaten aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl zur Verfügung stellen. In jedem Wahlgang scheidet jener Kandidat aus, der die geringste Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

Die Entscheidung darüber, welches gewählte Vorstandsmitglied welche Position im Vorstand bekleidet trifft der neugewählte Vorstand in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

c) Wahl der Rechnungsprüfer: Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen durch ein Zeichen mit der Wahlkarte. Gewählt sind jene Kandidaten, die im Sinne von lit. a) eine qualifizierte Mehrheit erlangen.

d) Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums und Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums, die Bestätigung von durch den Vorstand ernannten Mitgliedern des Kuratoriums sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen jeweils en bloc auf Vorschlag des Vorstandes durch ein Zeichen mit der Wahlkarte. Sollte der Vorschlag des Vorstandes keine Mehrheit erhalten, so sind die Mitglieder des Kuratoriums bzw. die für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Personen einzeln durch ein Zeichen mit der Wahlkarte zu wählen bzw. zu bestätigen.

6. Anträge auf Abwahl des Präsidenten, eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, eines Mitglieds des Kuratoriums oder die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft sind immer einzeln und geheim abzustimmen.

7. Sofern es durch fortgeschrittenen Zeitablauf erforderlich scheint, kann über Beschluss die Mitgliederversammlung zur Fortsetzung auf einen späteren Termin innerhalb von 4 Wochen vertagt werden.

8. Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Beschluß einer neuen Geschäftsordnung in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung.

9. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung dem Vereinsstatut oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so sind nur diese Bestimmungen der Geschäftsordnung ungültig.

10. Sollten Teile der Geschäftsordnung durch eine zwischenzeitliche Statutenänderung nicht mehr gültig oder anwendbar sein, so ist der Vorsitzende verpflichtet, nach dem Beschluß der Statutenänderung einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung an die Mitgliederversammlung zu stellen.